

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-KrankenGeld

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Das DFV-KrankenGeld ist eine Verdienstaufschlagversicherung ab dem 43. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Versichert werden kann daher nur, wer auch Versicherter in einer deutschen GKV ist.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheiten oder Unfällen.
- ✓ Wir zahlen Ihnen nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und nach Ablauf der Karenzzeit im Versicherungsfall ein Krankentagegeld im vertraglichen Umfang
 - ✓ für jeden Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
 - ✓ nach Ende der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes,
 - ✓ bei stufenweiser Wiedereingliederung,
 - ✓ bis zur Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung
 - ✓ bei Arbeitslosigkeit.
- ✓ Unabhängig von einer Karenzzeit zahlen wir die vereinbarte Leistung
 - ✓ bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Erkrankung eines Kindes der versicherten Person sowie
 - ✓ in Form der Geburtspauschale.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen nicht unbeschränkt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in den nachfolgend beschriebenen Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Arbeitsunfähigkeit
 - ✗ wegen bei Vertragsschluss bestehenden Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten,
 - ✗ wegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches XI,
 - ✗ wegen einer durch Verwahrung bedingten Unterbringung,
 - ✗ wegen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung,
 - ✗ während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter, ausgenommen Schutzfristen vor oder nach der Entbindung gemäß § 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG),
 - ✗ die vorsätzlich herbeigeführt wurde einschließlich deren Folgen,
 - ✗ die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Das zu zahlende Krankentagegeld darf zusammen mit anderen Kranken- oder Krankentagegeldern Dritter und sonstigen Einkünften das auf den Kalendertag umgerechnete, tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person der letzten zwölf Monate zuzüglich der Beitragsanteile zur Sozialversicherung nicht übersteigen.
- ! Es gilt eine Karenzzeit von 42 Kalendertagen nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- ! Bei einer Minderung des durchschnittlichen Nettoeinkommens wird das Krankentagegeld entsprechend angepasst.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten gilt: Beim Aufenthalt außerhalb Europas besteht ohne besondere Vereinbarung wie in Europa Versicherungsschutz, d. h. für im Ausland akut eintretende Krankheiten oder Unfälle wird das Krankentagegeld während der stationären Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus gezahlt.



Welche Pflichten habe ich?

Bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung:

- Die bei Antragstellung in Textform gestellten Fragen, z. B. im Rahmen einer Gesundheitsprüfung, müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Machen Sie uns gegenüber falsche Angaben, können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung:

- Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie und die versicherte Person haben uns insbesondere spätestens nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich
 - den Abschluss oder die Erhöhung anderweitiger Krankentagegeldversicherungen der versicherten Person,
 - den Bezug von Altersrente als Voll- oder Teilrente, Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsminderung der versicherten Person anzuzeigen.
- Sobald Sie Kenntnis von dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der ersten Woche nach Ablauf der Karenzzeit, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Textform anzeigen. Erfolgt die Anzeige des Versicherungsfalles verspätet, kann die Versicherungsleistung bis zum Zugangstag der Anzeige bei uns gekürzt werden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über den ärztlich bescheinigten Zeitraum hinaus an, haben Sie uns dies spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen nach Ablauf der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer erneuten ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- Sie haben uns durch Vorlage von Gehaltsnachweisen das durchschnittliche Nettoeinkommen der versicherten Person der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.
- Bei Selbstständigen ist auf Verlangen die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Kalenderjahres vorzulegen.
- Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Sie müssen die Folgebeiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder bei Feststellung von Berufsunfähigkeit der versicherten Person, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal zwölf Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.